



Abstimmungsbekanntmachung

zum Ratsbürgerentscheid über die Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele der Region Rhein/Ruhr im Jahr 2036, 2040 oder 2044 am 19. April 2026

1. Am 19. April 2026 findet ein Ratsbürgerentscheid statt.

Die zur Entscheidung stehende Frage lautet:

„Sind Sie dafür, dass sich die Landeshauptstadt Düsseldorf an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt?“

2. Das Abstimmungsverzeichnis der Landeshauptstadt Düsseldorf, in das alle Abstimmungsberechtigten eingetragen sind, wird in der Zeit vom 30. März bis zum 2. April 2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf, Erdgeschoss, Raum 0.10 (barrierefrei erreichbar) für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Alle Abstimmungsberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Abstimmungsberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmungsberechtigt sind Personen, die am Tag des Bürgerentscheides (Abstimmungstag):

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben und
3. mindestens seit dem 3. April 2026 in dem Abstimmungsgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder ohne Wohnsitz sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets haben.

Nicht abstimmungsberechtigt sind Personen, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Abstimmungsschein hat.

3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 30. März bis 2. April 2026 bis 18 Uhr schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abstimmungsleitung Einspruch einlegen.

Abstimmungsberechtigte, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag beim Amt für Statistik und Wahlen, spätestens am 19. April 2026, bis 15 Uhr, einen Abstimmungsschein, wenn

1. sie nachweisen können, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund die oben genannte Einspruchsfrist versäumt haben;
2. sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden sind;
3. ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wird der Abstimmungsschein versagt, so kann bei der Abstimmungsleitung dagegen Einspruch eingelegt werden.

4. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
5. Die Abstimmenden haben jeweils eine Stimme. Sie können über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abstimmen.

Die Abstimmenden geben ihre Stimme in der Weise ab, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, ob mit Ja oder Nein gestimmt wird.

Jede oder jeder Abstimmungsberechtigte kann ihr/sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Abstimmungsrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der/des Abstimmungsberechtigten ist unzulässig.

Abstimmende, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder die Abstimmungsunterlagen ordnungsgemäß zu verpacken, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Abstimmenden selbst getroffenen und geäußerten Entscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Abstimmenden ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Gemäß den Regelungen des Strafgesetzbuches gilt, für Wahlen wie für Abstimmungen, folgendes: Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 Strafgesetzbuch).

6. Die Abstimmung findet als reine Briefabstimmung statt.

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten im Vorfeld bis spätestens zum 29. März 2026 per Post eine Abstimmungsbenachrichtigung, wenn sie in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind. Mit der Abstimmungsbenachrichtigung erhalten die Abstimmenden einen amtlichen Abstimmungsschein sowie

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Abstimmungsbriefumschlag zur Rücksendung der Abstimmungsunterlagen und
- ein Merkblatt zur Briefabstimmung.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag zu stecken. Dieser wird verschlossen und zusammen mit der unterschriebenen im Abstimmungsschein vordruckten „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ unter Angabe des Datums in den hellroten Abstimmungsbriefumschlag verpackt. Dann ist dieser so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsschein angegebene Rücksendeadresse zu übersenden, dass er dort

spätestens am Abstimmungstag, 19. April 2026, bis 16 Uhr

eingeht. Später eingehende Abstimmungsbriefe werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt.

Versichert eine abstimmberechtigte Person glaubhaft, dass der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist oder dieser verloren wurde, kann ihr bis zum 18. April 2026, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses treten die 136 Briefabstimmungsvorstände am 19. April 2026 um 15 Uhr in den Berufskollegs Max-Weber und Walter-Eucken, Suitbertusstraße 163-165, 40223 Düsseldorf, sowie im Studieninstitut für kommunale Verwaltung, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse in den 136 Briefabstimmungsbezirken sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen ist vor 18 Uhr unzulässig.

7. Die Briefabstimmung kann auch vor Ort im Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf, Erdgeschoss, Raum 0.10, ausgeübt werden. Die zugesendeten Abstimmungsunterlagen und ein amtlicher Lichtbildausweis sind in diesem Fall mitzubringen.

Die Öffnungszeiten sind in der Zeit vom 30. März bis 18. April 2026 wie folgt:

Montag bis Mittwoch: 9 – 14 Uhr

Donnerstag: 9 – 18 Uhr

Freitag: 9 – 12 Uhr

Samstag, 18. April: 9 – 12 Uhr

An Sonn- und Feiertagen geschlossen.

8. Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch in den Briefkasten des Amtes für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf (Hausadresse) eingeworfen oder dort abgegeben werden.
9. Ein Informationsheft mit allgemeinen Informationen, der Begründung der Entscheidung des Rates und Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie des Oberbürgermeisters ist unter www.duesseldorf.de/ratsbuengerentscheid-informationsheft veröffentlicht. Zudem ist das Informationsheft seit dem 9. März in den Bürgerbüros und dem Amt für Statistik und Wahlen sowie auf Anfrage erhältlich.

Düsseldorf, den 17.03.2026



Dr. Stephan Keller

Abstimmungsleiter